Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

16. Jahrgang

09, Juli 1986 -

Nummer 27

Inhalt:

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebictes für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Waldbrunn. Landkreis Würzburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnachtal, 8702 Estenfeld, für das Haushaltsjahr 1986

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes "Kürnach-Mühlhausen". 8702 Kürnach, für das Haushaltsjahr 1986

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe für das Haushaltsjahr 1986

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches und Sparkassenzertifikate

Az.: IV/6-863-2/83 Wbr

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Waldbrunn, Landkreis Würzburg

Verordnung

des Landratsamtes Würzburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Waldbrunn. Landkreis Würzburg, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Waldbrunn vom 30. Juni 1986.

Das Landratsamt Würzburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz — WHG — vom 16, 10, 1976 (GVBI, I S. 3017), zuletzt geändert am 28, 03, 1980 (BGBI, I S. 3017), i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes BayWG — i d. F. der Bekanntmachung vom 18, 09, 1981 (GVBI, S. 425, ber. 1982 S. 149) folgende Verordnung:

§ 1 Aligemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Waldbrunn wird in der Gemarkung Waldbrunn das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 · 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1. Das Schutzgebiet besteht aus 2 Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- Die Fassungsbereiche umschließen die Grundstücke Fl-Nrn. 2418 für den Brunnen I und 2428 für den Brunnen II, Gemarkung Waldbrunn. Sie haben ein Ausmaß von

rd. 25 m x 25 m (Brunnen 1) und 35 m x 30 m (Brunnen II).

- Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2435, 2434, 2433, 2432, 2431, 2430, 2429, 2427, 2426, 2425, 2424, 2423, 2422, 2420 Weg. 2419, 2417 Weg. 2436, 2437, 2438, Gemarkung Waldbrunn und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 2428, 2416 Weg, 2403, 2404, 2405, Gemarkung Waldbrunn und Fl.-Nrn. 159, 162 Weg, 161, 160 Weg Staatsforst gemeindefrei.
- 4. Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 2392, 2393, 2441, 2440, 2439 Weg, 2452, 2433, 2407 Weg. 2415 Weg. 2409 Weg. 2413, 2410, 2410/1 Weg. 2411 B 8, Gemarkung Waldbrunn und Fl.Nrn. 3197, 3198, 3199, 3219, 3220, 3221, 3222, 3223, 3224, 3224/1. 3225, 3226 Weg. 3228/1, 3227. Gemarkung Mädelhofen und Fl.Nrn. 2741, 2742, 2743, 2744, 2745, 2746, 2747. 2748, 2749, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2762/1, Gemarkung Heitstadt und Teile der Grundstücke Fl.Nrn, 2408 Augraben. 2414, 2403, 2404, 2405, 2406, 2416 Weg, 2443, 2391 Kreisstraße WÜ 12, 2442, 2444 Weg, 1591 Weg, 2445, 2451 Weg, 2454. Gemarkung Waldbrunn und Fl.Nrn. 159, 162 Weg, 161, 160 Weg, Staatsforst gemeindefrei und Fl.Nrn. 16 171 Weg. 16 172, Gemarkung Waldbüttelbrunn und Fl.-Nrn. 3200 Weg, 3201, 3202. 3203, 393 B 8, 3213 Weg. 3219/1 Straße, 4523, 2329, 3228, Gemarkung Mädelhofen und Fl.Nrn. 2709 Weg. 3228 Weg. 3132 Weg. 2763 Weg. 2765, 2764, Gemarkung Hettstadt.
- 5. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1: 2.500 eingetragen. Je ein Lageplan ist im Landratsamt Würzburg und in der Gemeindeverwaltung Waldbrunn niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- 6. Veränderungen der Begrenzung oder der Bezeichnungen der in den Abs. 2. bis 4. genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- 7. Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise konntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fasssungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone			
Entspricht Zone	I	II	III			
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau						
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 · 1.4	verboten					
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne un- mittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden				
1.3 Gulle oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboien	verboten	Nummer 1.2 gilt ent- sprechend			
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten				
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger. Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben		verboten				
1.6 Massentierhaltung		verboten				
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungs- mitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19. 12. 80 (BGBI I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde				
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten					
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten					
1.10Rodung. Umbruch von Dauergrünland		verboten				
Veranderungen und Aufschlüsse der Erd- oberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung so- wie in der weiteren Schutzzone Bau- werksgründungen ohne Aufdeckung des	verboten					
Grundwassers 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen						
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten				
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	ver	boten	_			

		im Fasssungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
	Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5	richten oder zu erweitern Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.6	gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8	Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.9	von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern		verboten, ausgenom- men breitflächiges Versickern bei öffent- lichen Feld- und Waldwegen, sowie be schränkt öffentlichen Wegen und Eigen- tümerwegen	Grundwasser durch gute Deckschichten
4.	Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer	Zweckbestimmung		
	Bergbau Durchführung von Bohrungen	verboten		verboten, wenn da- durch gute Deck- schichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseran- sammlungen herbeige- führt werden.
4.3	Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten 1	verboten, ausgenom- men öffentliche Feld- und Waldwege, be- schränkt öffentliche Wege und Eigentü- merwege	_
4.4	zum Straßen-, Wege- und Wasserbau was- sergefährdende auslaug- oder auswaschba- re Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	verboten		
4.5	Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten —		

	im Fasssungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone			
Entspricht Zone	1	II	111			
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		_			
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		_			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*						
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten					
4.10 Bausteileneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	verboten		_			
5. So	Sonstige bauliche Nutzungen					
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten					
*) auf das Rundschreiben vom 01. 08. 84 (IIB3-453 Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.	32.5-0.15) "Militärische Übi	ungen und Liegensc	haften der Streitkräfte in			
5.2 Sonstige baulichte Anlagen. zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Känale, einschl, der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.			
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten					
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	_				

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch die Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

Das Landratsamt Würzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

- 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
- 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Im Falle des Widerrufes kann das Landratsamt Würzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl des Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

\$ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen, oder deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsumtes Würzburg zu dulden, sofern sie nicht sehon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstucken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches in der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach §§ 19 Abs. 3. 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit Geldstrafe bis zu 100.000. DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Leinem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft. Gleichzeitig werden die Kreisverordnungen des Landratsamtes Würzburg vom 20. 10. 1969, Nr.: III/4-863-WA 1/65 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 47/1969), und vom 15. 06. 1976 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 23. 06. 1976, Nr. 19) aufgehoben.

Würzburg, den 30. Juni 1986 Landratsamt Würzburg *Dr. Schreier*, Landrat

Az, 11/1 - 941 - 310

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnachtal, 8702 Estenfeld, für das Haushaltsjahr

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnachtal für das Rechnungsjahr 1986

Aufgrund Art. 35 Abs. 2 Volksschulgesetz (VoSchG). Art. 42 Abs. 1 VoSchG, Art. 41. 42 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverbandsausschuß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 349.241.— DM und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 40.559.— DM festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermachtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 265.582,— DM festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verhandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage matigebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 1985 wird auf 204 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verbandsumlage beträgt somit 1.301.872549 DM je Schüler.

Bei 121 Schüler entfallen somit auf Estenfeld 157.526.58 DM bei 61 Schüler entfallen

auf Kürnach bei 22 Schüler entfallen

auf Prosselsheim 28.641.20 DM

79,414,22 DM

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beträgt 50.000 DM.

\$ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1986 in Kraft.

Estenfeld, den 04. Juni 1986 SCHULVERBAND KÜRNACHTAL Schneider. Vorsitzender

П.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 1986 liegt in der Verwaltung des Schulverbandes, 8702 Estenfeld, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekannetmachung (Datum des Amtsblattes).

Az.: II/1 - 941 - 309

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes "Kürnachtal-Mühlhausen", 8702 Kürnach, für das Haushaltsjahr 1986

Haushaltssatzung des Schulverbandes "Kürnach-Mühlhausen" für das Rechnungsjahr 1986

Aufgrund Art. 35 Abs. 2 Volksschulgesetz (VoSchG), Art. 42 Abs. 1 VoSchG, Art. 41, 42 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeorrdnung (GO) erläßt der Schulverbandsausschuß folgende Haushaltssatzung:

\$ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 288.289.— DM und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 63.500.— DM festgesetzt.

\$ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

\$ 4

Verwaltungsumlage:

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 196.639,— DM festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung des Schulverbandes maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 1985 wird auf 194 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verbandsumlage beträgt somit 1.013.60301 DM je Schüler.

Bei 147 Schülern entfallen auf Kürnach 148.999.65 DM bei 14 Schülern entfallen auf Estenfeld 14.190.45 DM bei 33 Schulern entfallen auf Prosselsheim 33.448.90 DM

194 196.639.-- DM

\$ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beträgt. 35.000.— DM.

\$ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1986 in Kraft.

Kürnach, 05. Juni 1986 Schulverband Kürnach-Mühlhausen *Habermann*, 1. Burgermeister

IJ

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 1986 liegt in der Verwaltung des Schulverbandes. 8702 Kürnach, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Az.: 11:1 - 941 - 201

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe für das Haushaltsjahr 1986

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe Landkreis Würzburg für das Haushaltsjahr 1986

Auf Grund des Art. 35 Abs. 2. Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Ş

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 86.409.— DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

15.000. - DM

testgesetzt.

\$ 3

Verpiliehtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

8 4

Der Hochstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000.-DM

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1986 in Kraft.

Estenfeld, den 05, Mai 1986

Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe Schneider, 1. Vorsitzender

II.

Dus Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat die gem. Art. 41 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahme in § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben von: 26, 6, 1986 Nr. II/1-941-201 erteilt.

Der Haushaltsplan für das Jahr 1986 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches und Sparkassenzertifikate

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens werden die nachstehend aufgeführten Urkunden der Kreissparkasse Würzburg-Stadtsparkasse Ochsenfurt gemäß Art. 39 des AGBGB für kraftlos erklärt:

Sparkassenzertifikate Nr. 31,320,849 und Nr. 31, 318,462 Sparkassenbuch Nr. 501 557 102

Alle Ansprüche aus den ursprünglichen Urkunden sind hiermit gegenüber der Kreissparkasse Würzburg-Stadtsparkasse Ochsenfurt erloschen.

LANDRATSAMT Dr. Schreier, Landrat

Hersungeber und für den Inhalt verantworlt oht Landratsamt Wützeung Depue instra 65 16 5700 Wützburg, Talefon (983) 8003-), Das Amseb att erscheint nach Bedart, in her Begel wöchert ohn Der Bezugspreis dertägt im Abontament jahr um 15 — DM zuzugnich Portokosten Bestellungen beim Landratsamt Wützburg. Zeppe instraße 16. Ordok: Sonne (drück Wingenfeld, Othise Furt